

unde Wwe. ausbezahlt nach ge
stücks Landwehrstraße Nr. 7 sowie
ng des abzutretenden Teils des

Nr. 11 wird an E. W. Schunde
auf Frau Schunde erst durch
Landwehrstraße Nr. 7 dem Staat
ist und nachdem der abzutretende
ständig freigelegt und dessen
undstücks Landwehrstraße Nr. 9
freizulegen und zu liefern, dagegen
Nr. 7 auf den Staat sofort
n Landwehrstraße Nr. 9 und 11
1. Oktober 1908 erfolgen.

t, das verkaufte Grundstück Land
Feuersgefahr zu versichern. Läng
so geht die Police in den Kauf.
t bei Abschluß dieses Vertrages
vor dem Lieferungstage hat der
hmen. Für den Fall, daß der
Verkäuferin schon jetzt alle ihre
Bremischen Staat ab. Der Brem
summe von 7000 M vom Tage
ung der Entschädigungssumme mit

dstücke von dem einen auf den and
abgabe werden gemeinschaftlich, je

den Kanzlisten Heinrich Stadl
Vertrag vor der Regierung
atten, dabei als Vertreter beider

In Vollmacht meiner Mutter
E. W. Schunde Wwe., geb. Herndorf
(gez.) E. Schunde.

Mitteilung des Senats

vom 21. Januar 1908.

Inhaltsverzeichnis.

- | | |
|---|--------|
| 1. Auffuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen..... | S. 45. |
| 2. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven..... | " 59. |

1. Auffuchung und Gewinnung von Bitumen und Salzen.

Durch das Gesetz vom 19. Juli 1906 ist ausgesprochen worden, daß die darin im einzelnen aufgeführten Salze, Öle und bituminösen Stoffe und die Salzquellen von dem Verfügungsrechte der Grundeigentümer ausgeschlossen sind, und daß die Auffuchung und Gewinnung dieser Mineralien dem Staate vorbehalten bleibt.

Wegen der Gründe, die zum Erlaß dieses Gesetzes geführt haben, darf im übrigen auf die Mitteilung des Senates vom 3. Juli 1906 Nr. 6 S. 752 ff. verwiesen und es soll jetzt nur daran erinnert werden, daß das Gesetz damals mit besonderer Beschleunigung eingebracht wurde, weil bekannt geworden war, daß Vertreter auswärtiger Bergwerksgesellschaften schon den Versuch machten, mit bremischen Grundbesitzern Kalisalzgewinnungsverträge abzuschließen.

Die notwendige Vervollständigung des Berggesetzes und die Verwertung der damit anerkannten Rechte des Staates bilden den Gegenstand der gegenwärtigen Anträge.

Die zunächst auftauchende Frage, ob der Staat in eigener Regie den Bergbau betreiben solle, muß verneint werden, da das für den eigenen Bergbaubetrieb in Betracht kommende Gebiet zu klein ist, um den dafür erforderlichen umfangreichen mit bergtechnischen Beamten ausgerüsteten Behördenorganismus zu schaffen, da vor allem auch der Erfolg zu ungewiß ist, um die Aufwendung der für den Salzbergbau erforderlichen ganz bedeutenden Mittel auf Kosten des Staates zu rechtfertigen.

Die Verwertung des Bergregales wird nur in der Form der Verleihung desselben an private Unternehmer möglich sein, die dafür dem Staate ein angemessenes Entgelt gewähren.

Nach Erlaß des Berggesetzes stellte sich heraus, daß die Verhandlungen von Grundbesitzern des bremischen Gebietes mit einer auswärtigen Bergwerksgesellschaft, nämlich der Gewerkschaft Maximilianshall weiter gediehen waren, als der Senat angenommen hatte. Es waren schon vor Annahme des Gesetzes durch die Bürgererschaft mit 408 Grundbesitzern der Landgemeinden Horn, Oberneuland-Rockwinkel, Osterholz, Borgfeld, Oslebshausen, Gramble, Büren, Arsten, Habenhausen, Huchting und Rablinghausen feste in allen Einzelheiten durchgearbeitete Verträge abgeschlossen, durch die der Gewerkschaft das Recht auf Auffuchung und Abbau jener Salze und Mineralien übertragen wurde, wofür die Grundbesitzer nicht unerhebliche Gegenleistungen erhielten.

Die Gewerkschaft und die beteiligten Grundbesitzer machten alsbald ihre vermeintlichen Rechte geltend. Es war also mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der Staat mit einem beträchtlichen Teile der Grundbesitzer des Landgebietes in einen Rechtsstreit geraten konnte. Wenn auch der Senat den Ausgang eines solchen Rechtsstreits nicht für zweifelhaft hält, so schien es ihm doch im öffentlichen Interesse geboten zu sein, womöglich in bezug auf die entstandene Differenz einen billigen Ausgleich herbeizuführen. Der Senat trat daher der von der Gewerkschaft gegebenen Anregung näher, ihr das Recht auf Auffuchung und Gewinnung der fraglichen Mineralien zu erteilen.

Die Gewerkschaft Maximilianshall legte dar, daß sie wegen des Erwerbes der Berggerechtigkeit eine Interessengemeinschaft mit der Internationalen Bohrergesellschaft in Erkelenz eingegangen sei, einer Gesellschaft, die wegen ihrer Kapitalkräftigkeit und wegen ihrer unzweifelhaften bedeutenden Erfahrungen und Erfolge auf dem Gebiete der Bohrungen und des Schachtbaues für die hier fraglichen Aufgaben an erster Stelle in Betracht komme. Die Verhandlungen wurden durch einen Bevollmächtigten dieser Gesellschaft geführt und in Aussicht gestellt, daß dieselbe die

Gesamthaftung für alle Ansprüche des Staates übernehmen würde. Es wurden dadurch die Bedenken beseitigt, die gegen den Abschluß des Vertrages mit einer Gewerkschaft bei der juristischen Struktur derartiger Rechtsgebilde bestanden.

Die Gewerkschaft Maximilianshall hat sich ferner in aner kennenswerter Weise bemüht, die Grundbesitzer, mit denen sie die oben erwähnten Verträge abgeschlossen hatte, zu bewegen, zu einem dem Senate annehmbar erscheinenden Abkommen ihre Zustimmung zu geben.

Dabei war von vornherein in Aussicht genommen, den Grundbesitzern aus den oben hervorgehobenen Gründen einen angemessenen Anteil an den Vorteilen des Vertrages zu gewähren. Unter diesen Umständen wird durch den Abschluß eines Vertrages mit der Gewerkschaft Maximilianshall und der Internationalen Bohr gesellschaft erreicht, daß ein Prozeß mit der Gewerkschaft und mit den Grundbesitzern, mit denen sie Kaligewinnungsverträge geschlossen hat, vermieden, und daß eine Grundlage für den Ausgleich mit den Grundbesitzern geschaffen wird, dessen Wirkung aber nicht auf die bereits an dem Vertrage mit der Gewerkschaft Maximilianshall beteiligten Grundbesitzer zu beschränken, sondern auf alle Grundbesitzer im Bereich der in Aussicht genommenen Grubenbezirke auszudehnen sein dürfte. Da im übrigen die Bedingungen, die die Offerenten stellten, annehmbar erscheinen, so beantragt der Senat den Abschluß des im Entwurf anliegenden Vertrages.

Zu erwähnen ist noch, daß außer der Gewerkschaft Maximilianshall ein Privatunternehmer mit einigen Grundbesitzern, nämlich 24 aus Strom, 11 aus Lantenau, 3 aus Seehausen und 2 aus Bremen-Woltmershausen einen ähnlichen Kaligewinnungsvertrag am 13. Juli 1906 geschlossen hatte. Wie auf Grund der Flurkarten festgestellt ist, sind die Abschlüsse räumlich so lückenhaft, daß sich ein rationeller Bergbau auf Grund dieses Vertrages nicht betreiben lassen wird. Rechtlich und dem Gesetze vom 19. Juli 1906 gegenüber kommt dieser Vertrag wie andere Verträge überhaupt nicht in Betracht. Die Internationale Bohr gesellschaft und ihre Partnerin übernehmen auch die Gewähr für alle Ansprüche, die etwa jener Privatmann oder seine Gegenkontrahenten wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte gegen den Staat erheben sollten.

Die Erledigung der ganzen Angelegenheit ist für Bremen wesentlich dadurch erleichtert, daß Hamburg schon die gleiche Angelegenheit erledigt hat. Der Vertrag, den der Hamburgische Staat mit einer Gesellschaft wegen Übertragung der Berg gerechtsame geschlossen hat, sieht annähernd die gleichen Gegenleistungen für den Staat vor, wie der für Bremen vorgeschlagene Vertrag. Das zu erlassende Gesetz und die Art der Durchführung des Vertrages ist unter angemessener Berücksichtigung der etwas anders gearteten Sachlage im übrigen genau den Hamburgischen Vorbildern nachgebildet. Auch Hamburg gewährt den Grundbesitzern eine ähnliche Entschädigung wie sie für Bremen vorgeschlagen wird.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken.

I.

Entwurf des Berggesetzes.

Das Gesetz schließt sich im übrigen an das bereits in Bremen erlassene Berggesetz an.

§ 1.

Das Bremische Gesetz vom 19. Juli 1906, betreffend die Auffindung und Gewinnung von Bitumen und Salzen, beschränkt sich darauf, einige wenige Mineralien von dem Verfügungsrechte der Grundeigentümer auszuschließen und ihre Ausbeutung dem Staate vorzubehalten, während alle sonstigen Mineralien, deren Vorkommen im Bremischen Staatsgebiete zwar höchst unwahrscheinlich, aber doch nicht ganz ausgeschlossen ist, dem Verfügungsrechte der Grundeigentümer unterliegen. Die Grundeigentümer und jeder, der sich mit ihnen verständigt, würden also im Bremischen Staatsgebiete, so lange das Gesetz keine Schranken zieht, volle Bergbaufreiheit ge-

tes übernehmen würde. Es wurde
Abschluß des Vertrages mit einer
Rechtsgebilde bestanden.

ich ferner in anerkannter Weise
oben erwähnten Verträge abge-
nehmbar erscheinenden Abkommen

genommen, den Grundbesitzern an-
nehmenden Anteil an den Vorteilen be-
stehen wird durch den Abschluß eines
Hall und der Internationalen Gewerkschaft
mit den Grundbesitzern
hat, vermieden, und daß eine Grund-
geschaffen wird, dessen Wirkung der
der Gewerkschaft Maximilianshall
auf alle Grundbesitzer im Bereich der
nehmen sein dürfte. Da im übrigen
annehmbar erscheinen, so beantragt
genden Vertrages.

der Gewerkschaft Maximilianshall
nämlich 24 aus Strom, 11 aus
men-Voltmershausen einen ähnlichen
geschlossen hatte. Wie auf Grund der
räumlich so lückenhaft, daß sich
s nicht betreiben lassen wird. Nicht
gegenüber kommt dieser Vertrag

Die Internationale Bohrergesellschaft
für alle Ansprüche, die etwa aus
Beeinträchtigung ihrer Rechte ge-

heit ist für Bremen wesentlich dadurch
Gelegenheit erledigt hat. Der Vertrag
schaft wegen Übertragung der Berg-
gleichen Gegenleistungen für den Ent-
trag. Das zu erlassende Gesetz
unter angemessener Berücksichtigung der
genau den Hamburgischen Vorbesitzern
ndbesitzern eine ähnliche Entschädigung

1.

gesetzes.

an das bereits in Bremen erlassene

1906, betreffend die Auffindung
t sich darauf, einige wenige Mineralien
r auszuschließen und ihre Ausbeutung
gen Mineralien, deren Vorkommen
scheinlich, aber doch nicht ganz aus-
eigentümer unterliegen. Die Grund-
ständig, würden also im Bremischen
anken zieht, volle Bergbaufreiheit

nießen. Dies ergibt sich zwar nicht aus der Reichsgewerbeordnung, weil diese auf den Bergbau keine Anwendung findet, wohl aber aus § 11 der Bremischen Verfassung. Dasselbe würde auch von der Ausbeutung von Bitumen und Salzen zu gelten haben, wenn etwa das Bremische Gesetz vom 19. Juli 1906 von den Grundeigentümern oder den Bergwerksunternehmern, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit den Grundeigentümern Verträge abgeschlossen haben, mit Erfolg angefochten werden sollte. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß die schrankenlose Ausübung des Bergbaues im Bremischen Staatsgebiete dem öffentlichen Interesse zuwider laufen würde. Denn der Bergbau ist mit großen Gefahren verbunden, gegen die auch die schärfste polizeiliche Überwachung keinen sicheren Schutz gewährt. Bodensenkungen und Erdrisse, die oft erst nach langer Zeit eintreten, bilden häufig Folgeerscheinungen des im Innern der Erde betriebenen Bergbaus. Unter dicht bebauten Gegenden, unter Häfen und Flüssen darf daher der Bergbau überhaupt nicht gestattet werden und es wird der sorgfältigsten Prüfung bedürfen, inwieweit in den enge gezogenen Grenzen des Bremischen Staatsgebiets der Bergbau zugelassen werden kann, ohne die Ausdehnung der Stadt zu gefährden. Daneben kommt wesentlich in Betracht, ob der Bergbauunternehmer in seiner Person die nötigen Garantien dafür bietet, daß der Bergbau von ihm in einer den Anforderungen des öffentlichen Wohls entsprechenden Weise betrieben wird. Es sprechen deshalb die gewichtigsten Bedenken dagegen, den Bergbau im Bremischen Staatsgebiete freizugeben. Aus diesem Grunde ist in § 1 die Bestimmung getroffen, daß Bergwerksunternehmungen im Bremischen Staatsgebiete der Genehmigung von Senat und Bürgererschaft bedürfen. Durch diese Bestimmung wird der Staat zugleich in die Lage gebracht, die Bedingungen für die Zulassung des Bergbaus im einzelnen vorzuschreiben.

Es ist zweckmäßig, besonders hervorzuheben, daß der Staat die Ausübung des ihm nach dem Gesetz vom 19. Juli 1906 zustehenden Bergregals auf andere übertragen kann.

§§ 2 und 3.

Die hier vorgesehenen Beschränkungen wahren ausreichend die Interessen des Staates gegenüber den durch das Schürfen für die Hafenanlagen, die Stromläufe und die vorhandenen Gebäude entstehenden Gefahren.

§§ 4 bis 12.

Die hier vorgesehenen Rechte müssen dem Schürfberechtigten gegeben werden, um das Unternehmen durchführen zu können. Um Zweifel auszuschließen, wird besonders hervorgehoben, daß die sehr weitgehenden Abmachungen, die die Gewerkschaft Maximilianshall mit den Grundbesitzern wegen Überlassung ihres Landes schon getroffen hat, neben den gesetzlichen Vorschriften bestehen bleiben sollen.

Die in diesen §§ enthaltenen Beschränkungen sind im Interesse der Schonung fremden Eigentums und im öffentlichen Interesse erforderlich. Das Gesetz kann sich auf die hier fraglichen Leitzüge beschränken. Die Entschädigungspflicht ist auf der Grundlage geregelt, daß die Entschädigung nur den Eigentümern zugesprochen ist. Dritte Personen, denen ein dingliches Recht an den Grundstücken zusteht, sind daneben nicht besonders erwähnt. In dieser Beziehung greifen Artikel 67 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. und die Vorschriften der Artikel 52 und 53 daselbst ergänzend ein, durch die in genügender Weise die Interessen dritter Berechtigter geschützt sind. Zu Gunsten von Mietern und Pächtern jedoch müßte, da sie in diesen reichsgesetzlichen Vorschriften nicht berücksichtigt werden, die Entschädigungsfrage besonders geregelt werden. Soweit durch die Vornahme von Schürfarbeiten auf benachbarte Grundstücke störend eingewirkt wird, würden nach den §§ 903, 906 ff. B. G. B. die Eigentümer der Nachbargrundstücke ein Verbotungsrecht haben. Um die Schürfarbeiten zu ermöglichen, wird auch dieses Recht gegen Zusicherung voller Entschädigung entsprechend beschränkt werden müssen. Die in Aussicht genommenen Vorschriften über Grundabtretung und die dafür zu leistende Entschädigung sind beschränkt auf den Zeitraum, in welchem die Bohrungen vorgenommen werden. Wenn

im Falle des Fündigwerdens ein Bergbaubetrieb eröffnet wird, ist ohnehin eine umfassendere gesetzliche Regelung erforderlich, die aber unbedenklich bis zu jenem Zeitpunkt ausgelegt werden kann, um dann den hervortretenden Bedürfnissen möglichst angepaßt zu werden.

Die in § 13 erwähnten Verordnungen dürften mit Rücksicht auf ihren beschränkten Charakter der daselbst eingesetzten Behörde zweckmäßiger Weise überlassen werden.

II.

Entwurf zu einem Vertrage, betreffend Verleihung des Schürf- und Bergbaurechtes im bremischen Gebiete an die zur Ausübung und Verwertung der Rechte gebildete Gesellschaft.

A. Anlage 2.

Die Internationale Bohrergesellschaft zu Erkelenz und die Gewerkschaft Maximilianshall haben aus Zweckmäßigkeitsgründen beschlossen, für die zunächst erforderlichen Schürfarbeiten bis zum Fündigwerden eine G. m. b. H. zu bilden mit einem Kapital von M 300 000. Diese Summe erscheint ausreichend, um eine Anzahl von Tiefbohrungen auszuführen, die genügen dürften, um das etwaige Vorhandensein von Salzen und anderen Mineralien festzustellen.

Um dem Staate auf die Ausführung dieser Arbeiten und überhaupt auf die Tätigkeit der Gesellschaft im ganzen einen Einfluß zu verschaffen, ist es erforderlich, daß sich der Staat an der zu bildenden Gesellschaft mit einem angemessenen Prozentsatz beteiligt und ihm zugleich der Vorsitz im Aufsichtsrate eingeräumt wird. In gleicher Weise hat man auch in Hamburg die Verhältnisse geregelt.

Wenn die Bohrergesellschaft fündig geworden ist, so werden zum Abbau weitere ganz bedeutende Kapitalien erforderlich sein, so daß die gebildete Bohrergesellschaft das ihr alsdann zu übertragende Bergbaurecht nicht selbst ausüben kann, sondern durch Übertragung auf eine mit größeren Kapitalien zu bildende Aktiengesellschaft verwerten muß. Dabei wird naturgemäß der Bohrergesellschaft, die ihre Gerechtsame auf die Aktiengesellschaft überträgt, ein Gewinn zufließen. An diesem Gewinne wird der Staat entsprechend seiner auf 60 000 M bemessenen Einlage mit zwanzig Prozent (20 %) beteiligt. Eine stärkere Beteiligung scheint mit Rücksicht auf die gänzliche Ungewißheit des Erfolges nicht am Platze.

Der Gesellschaftsvertrag wird in der Anlage 2 vorgelegt.

B. Anlage 3.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Staate und der zu bildenden Gesellschaft wird im übrigen in seinen Einzelheiten durch den im Entwurf in Anlage 3 vorgelegten Vertrag geregelt.

Zu Artikel I.

Die hier vorgesehenen Bestimmungen bedürfen keiner besonderen Begründung.

Zu Artikel II.

§ 1.

Die Internationale Bohrergesellschaft und die Gewerkschaft Maximilianshall halten es für zweckmäßig, das bremische Gebiet in drei Grubenfelder einzuteilen, die sich aus § 1 ergeben. Auch die von der Gewerkschaft mit den Grundbesitzern abgeschlossenen Verträge sehen drei dementsprechende Bohrbezirke vor. Von Seiten des Staates ist nichts dagegen einzuwenden. Die hier erwähnte Grubenfeldabgabe entspricht der in Hamburg gezahlten und erscheint angemessen.

trieb eröffnet wird, ist ohnehin eine
die aber unbedenklich bis zu jenem
en hervortretenden Bedürfnissen mög
gen dürften mit Rücksicht auf ihren
Behörde zweckmäßiger Weise über

Verleihung des Schürf- und Berg
Ausübung und Verwertung der
Gesellschaft.

age 2.

Erkelenz und die Gewerkschaft Maximilian
schlossen, für die zunächst erforderliche
G. m. b. H. zu bilden mit einem Kap
ausreichend, um eine Anzahl von
n, um das etwaige Vorhandensein

g dieser Arbeiten und überhaupt auf
Einfluß zu verschaffen, ist es erforder
schaft mit einem angemessenen Prozen
sichtsratsrate eingeräumt wird. In g
hältnisse geregelt.

worden ist, so werden zum Abban
so daß die gebildete Bohrergesellschaft
nicht selbst ausüben kann, sondern
salien zu bildende Aktiengesellschaft
Bohrergesellschaft, die ihre Gerech
erwinn zufließen. An diesem Ge
000 M bemessenen Einlage mit zum
eteiligung scheint mit Rücksicht auf
Platz.

Anlage 2 vorgelegt.

age 3.

m Staate und der zu bildenden Ge
n durch den im Entwurf in Anlage

tel I.

bedürfen keiner besonderen Begründu

tel II.

und die Gewerkschaft Maximilian
iet in drei Grubenfelder einzuteilen.
Gewerkschaft mit den Grundbesitzern
chende Bohrbezirke vor. Von die
Die hier erwähnte Grubenfeldver
scheint angemessen.

§§ 2, 4 und 5.

Die Gegenleistungen, die der Staat für die Übertragung der Berechtigung
erhält, sind folgende:

- 1) Förderzinse (§ 2)
- 2) Gewinnanteil (§ 4)
- 3) Übernahmerecht von $\frac{1}{10}$ des Bergwerks (§ 5)

ad 1 (§ 2).

Der mit Hamburg vereinbarte Förderzins für Kalisalz beträgt nur $2\frac{1}{4}$
Pfennig. Im übrigen sind dort die Sätze dieselben wie im bremischen Vertrage.
Es erscheint in Anlehnung an das Hamburgische Vorgehen angemessen, die Förder-
zinse zur Hälfte den Grundbesitzern zukommen zu lassen. Die Gewerkschaft Maximilians-
hall hat auch in dem oben schon erwähnten Vertrage mit den Grundbesitzern eine
entsprechende Vereinbarung getroffen. Da die Grundbesitzer insoweit direkte Ansprüche
gegen die Gewerkschaft haben, so ist der an sie zu bezahlende Betrag von dem an
den Staat zu zahlenden Förderzinse in Abzug zu bringen. Dagegen würde der auf
die anderen Grundbesitzer entfallende Förderzins zweckmäßig dem Staate zur Ver-
teilung an die Gemeindevorsteher der einzelnen Gemeinden ausgekehrt. Da es
möglicherweise bei der praktischen Ausübung zweckmäßig erscheint, mit der Verteilung
die Gesellschaft zu betrauen, so wird beantragt, über die Art der Verteilung dem
Senate die näheren Ausführungsbestimmungen zu überlassen.

ad 2 (§ 4).

Der Gewinnanteil von zehn Prozent (10 %) erscheint angemessen.

ad 3 (§ 5).

Das hier vorgesehene Recht des Staates, den zehnten Teil des Bergwerkes
zum Selbstkostenpreise innerhalb 5 Jahren nach Beginn der Förderung zu kaufen,
sichert dem Staate eine weitere sehr erhebliche Gewinnchance und läßt ihm eine
genügende Frist zur Prüfung der Frage, ob er von diesem Rechte Gebrauch machen
will. Die Bestimmung entspricht der in Hamburg getroffenen.

Zu § 6.

Die Bestimmung sichert den bremischen Landwirten den billigen Bezug von
Kalisalz.

Zu Artikel III.

§ 1.

Die Bestimmung wird vorsorglich getroffen, wenn wider Erwarten die frag-
lichen Verträge als zu Recht bestehend anerkannt werden sollten.

Der Senat beantragt daher:

Die Bürgererschaft wolle

- 1) dem in Anlage 1 beigelegten Gesetze, betreffend die Regelung einzelner
bergrechtlicher Verhältnisse, ihre Zustimmung erteilen,
- 2) die Finanzdeputation zum Abschluß der in Anlagen 2 und 3 beigelegten
Verträge ermächtigen,
- 3) den auf Grund des Vertrages von dem Staate zu leistenden Anteil
an den Unkosten der Bohrergesellschaft Bremen bis zum Betrage von
60000 M bewilligen und die Einstellung eines Teilbetrages von
30000 M in das Budget für 1908 genehmigen,
- 4) sich damit einverstanden erklären, daß den Grundeigentümern desjenigen
Grubenbezirks, in welchem Steinsalz und die mit diesem auf derselben
Lagerstätte vorkommenden sonstigen Salze, Sole, Ole und Bitumina
gewonnen werden, die Hälfte des für die Förderung innerhalb dieses
Grubenbezirks nach § 2 des Vertrages — Anlage 3 — vereinbarten
Förderzinses überwiesen und unter die im Verhältnis der Grundfläche
der einzelnen Grundstücke zu der Gesamtgrundfläche des Bezirks nach
näherer Anweisung des Senats insoweit verteilt werde, als die Ver-
teilung nicht nach § 2 Absatz 2 des Vertrages — Anlage 3 — von
der Bohrergesellschaft Bremen vorzunehmen ist.

Anlage 1.

Gesetz, betreffend die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse.

Rom.

Der Senat verordnet im Einverständnisse mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Mineralien, welche so tief unter der Erdoberfläche lagern, daß sie nur durch Bergbau gewonnen werden können, dürfen im Bremischen Staatsgebiet nur mit Genehmigung von Senat und Bürgerschaft gewonnen werden. Steht das Recht zur Auffuchung und Gewinnung von Mineralien dem Staate zu, so kann es von diesem einem anderen übertragen werden. Im Falle der Übertragung ist der Erwerber zu einer Weiterübertragung oder zur Überlassung der Ausübung des Rechts an einen anderen nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde befugt.

§ 2.

Das Recht zur Auffuchung der Mineralien (Schürfrecht) kann nur mit den aus den §§ 3 bis 9 dieses Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen ausgeübt werden.

§ 3.

Im Stadtgebiet Bremen, in den Stadtgebieten Vegeack und Bremerhaven, auf öffentlichen Wegen, öffentlichen Plätzen, Eisenbahnen, Deichen und Begräbnisstätten ist das Schürfen untersagt.

Unter Gebäuden und in einer Entfernung bis zu fünfzig Meter von solchen sowie in Gärten und eingefriedigten Grundstücken darf nur geschürft werden, nachdem der Eigentümer und die sonst zur Benutzung des Grundstückes berechtigten Personen ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.

Die Aufsichtsbehörde ist berechtigt, das Schürfen auch an anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Orten zu untersagen, wenn dieses nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

§ 4.

Der Schürfberechtigte ist zur Vornahme von Schürfarbeiten auf einem fremden Grundstücke nur befugt, wenn der Eigentümer ihm das Grundstück zur Benutzung für jenen Zweck überlassen hat. Der Eigentümer ist, wenn nicht die Vorschriften des § 3 entgegenstehen, zur Überlassung des Grundstückes an den Schürfberechtigten auf dessen Verlangen verpflichtet, soweit die Benutzung des Grundstückes für die Vornahme der Schürfarbeiten und die Anlage der dazu notwendigen Baulichkeiten, Wege, Ablade- und Niederlageplätze erforderlich ist.

Darüber, ob die Benutzung des Grundstückes durch den Schürfberechtigten für diesen Zweck erforderlich ist, sowie darüber, ob die Vorschriften des § 3 der Überlassung entgegenstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen.

§ 5.

Der Schürfberechtigte ist verpflichtet, dem Eigentümer des Grundstückes für die Entziehung oder Beeinträchtigung der Benutzung jährlich im voraus vollständige Entschädigung zu leisten und das Grundstück nach beendeter Benutzung zurückzugewähren.

§ 6.

Wenn infolge der Überlassung eines Teiles eines Grundstückes der übrigbleibende Teil nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann, so ist der Schürfberechtigte

Erdoberfläche lagern, daß sie nur im Bremischen Staatsgebiet nur gewonnen werden. Steht das Alii dem Staate zu, so kann es Im Falle der Übertragung ist zur Überlassung der Ausübung der Aufsichtsbehörde befugt.

ralien (Schürfrecht) kann nur mit enden Beschränkungen ausgeübt werden.

gebieten Begeßack und Bremerhaven, unbahnen, Deichen und Begräbnis- nung bis zu fünfzig Meter von ich fen darf nur geschürft werden, nach des Grundstückes berechtigten Verin

as Schürfen auch an anderen als zu untersagen, wenn dieses nach Interesse erforderlich erscheint.

nahme von Schürfarbeiten auf der Eigentümer ihm das Grundstück Der Eigentümer ist, wenn nicht Überlassung des Grundstückes an lichtet, soweit die Benutzung des Grundstückes und die Anlage der dazu notwendigen plätze erforderlich ist. Grundstückes durch den Schürfberechtigten ob die Vorschriften des § 3 der Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen.

dem Eigentümer des Grundstückes Benutzung jährlich im voraus vollständig beendeter Benutzung zurückzugeben

Teiles eines Grundstückes der werden kann, so ist der Schürfberechtig

auf Verlangen des Eigentümers verpflichtet, auch für diesen Teil eine Entschädigung nach Maßgabe der Vorschriften des § 5 zu gewähren.

§ 7.

Wenn infolge der Benutzung eines fremden Grundstückes durch den Schürfberechtigten der Wert des Grundstückes vermindert oder sonst das Grundstück beschädigt ist, so ist der Schürfberechtigte verpflichtet, dem Eigentümer bei der Rückgabe des Grundstückes den Minderwert oder den sonstigen Schaden zu ersetzen. Der Eigentümer kann schon bei der Überlassung des Grundstückes an den Schürfberechtigten verlangen, daß dieser für die Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Sicherheit leistet.

§ 8.

Der Eigentümer eines Nachbargrundstückes kann der Vornahme von Schürfarbeiten und der Herstellung der zu ihrer Vornahme erforderlichen Anlagen nicht aus dem Grunde widersprechen, weil daraus eine unzulässige Einwirkung auf das Nachbargrundstück entsteht oder mit Sicherheit vorzusehen ist. Wird durch die auf das Nachbargrundstück ausgeübte Einwirkung die Benutzung des Grundstückes beeinträchtigt oder der Wert des Grundstückes vermindert oder das Grundstück sonst beschädigt, so ist der Schürfberechtigte verpflichtet, dem Eigentümer unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der §§ 5 bis 7 Schadenersatz oder Sicherheit zu leisten.

§ 9.

Wenn ein Grundstück, dessen Benutzung durch die Vornahme von Schürfarbeiten beeinträchtigt wird, vermietet oder verpachtet ist, so ist der Schürfberechtigte verpflichtet, auch dem Mieter oder Pächter den durch die Entziehung oder Beeinträchtigung der Benutzung entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Mieter oder Pächter eines zur Vornahme von Schürfarbeiten in Anspruch genommenen Grundstückes kann, auch wenn er sich im Besitze des Grundstückes befindet, der Überlassung des Grundstückes an den Schürfberechtigten, unbeschadet der Vorschrift des § 3 Abs. 2, nicht widersprechen.

§ 10.

Darüber, ob und in welcher Höhe der Schürfberechtigte nach den Vorschriften der §§ 5 bis 9 eine Entschädigung oder Sicherheit zu leisten hat, wird auf Antrag einer Partei nach Anhörung der anderen Partei von der Aufsichtsbehörde eine vorläufige Entscheidung getroffen. Diese Entscheidung kann von jeder Partei durch eine gegen die andere Partei zu erhebende Klage angefochten werden. Hat der Schürfberechtigte die in der Entscheidung der Aufsichtsbehörde festgesetzte Entschädigung gezahlt oder mit befreiender Wirkung hinterlegt, auch eine in der Entscheidung ihm auferlegte Sicherheit geleistet, so kann, solange nicht die Entscheidung der Aufsichtsbehörde durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urteil aufgehoben ist, der Inangriffnahme oder der Fortsetzung der Schürfarbeiten nicht widersprochen werden.

§ 11.

Die dem Schürfberechtigten gegenüber dem Eigentümer eines fremden Grundstückes zustehenden Rechte sind im Falle einer Veräußerung des Grundstückes auch gegenüber dem Erwerber wirksam. Der Erwerber tritt an Stelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Rechtsverhältnisse zu dem Schürfberechtigten sich ergebenden Rechte und Verpflichtungen, insbesondere in die durch Leistung einer Sicherheit begründeten Rechte ein; zur Rückgewähr der Sicherheit ist er nur verpflichtet, wenn sie ihm ausgehändigt wird oder wenn er dem Schürfberechtigten gegenüber die Verpflichtung zur Rückgewähr übernimmt. Diese Vorschriften finden im Falle der Zwangsversteigerung entsprechende Anwendung.

§ 12.

Falls der Berechtigte wegen der Überlassung von Grundstücken für die Ausübung der ihm zustehenden Schürfrechte mit den Grundbesitzern von den vorstehenden Bestimmungen (§§ 5 bis 11) abweichende Abmachungen getroffen hat, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 13.

Aufsichtsbehörde für das Bergwesen ist die Polizeikommission des Senats. Die Aufsichtsbehörde hat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen, die Bergpolizei zu verwalten und die Schürfarbeiten zu beaufsichtigen. Sie ist befugt, zwecks Durchführung der von ihr im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sowie zur Sicherung der Arbeiter getroffenen Anordnungen, die im § 96 des bremischen Gesetzes vom 25. Juni 1879, betreffend die Ausführung der deutschen Prozeßgesetze und der deutschen Konkursordnung, bezeichneten Maßregeln anzuwenden. Dieselben Maßregeln kann die Aufsichtsbehörde anwenden, um die Einstellung eines Bergbaubetriebes zu erzwingen, welcher der Vorschrift des § 1 zuwider ohne die vorgeschriebene Genehmigung begonnen wird.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am
und bekannt gemacht am

Anlage 2. Entwurf zu einem Vertrage, betreffend Bildung einer Gesellschaft zur Auffindung und Gewinnung von Mineralien im Gebiete der freien Hansestadt Bremen.

Zwischen

- 1) dem bremischen Staate, vertreten durch die Finanzdeputation,
- 2) der Internationalen Bohrergesellschaft Aktiengesellschaft in Erkelenz,
- 3) der Gewerkschaft Maximilianshall in Gotha

wird unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Gesellschaftsvertrag geschlossen:

§ 1.

Unter der Firma „Bohrergesellschaft Bremen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ wird hierdurch eine Gesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Bremen hat.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens ist die Vornahme von Bohrungen im bremischen Staatsgebiete auf Steinsalz und die mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden sonstigen Salze sowie auf Sole, Öle, Kohle und Bitumina und im Falle des Findigwerdens die Verwertung des der Gesellschaft vom bremischen Staate zu übertragenden Rechtes auf Gewinnung und Verwertung dieser Mineralien.

§ 3.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 300 000 M. und zerfällt in die folgenden Stammeinlagen:

- | | |
|--|-----------|
| a) Stammeinlage des bremischen Staates | M. 60 000 |
| b) Stammeinlage der Internationalen Bohrergesellschaft | „ 122 400 |
| c) Stammeinlage der Gewerkschaft Maximilianshall | „ 117 600 |

§ 4.

Von jeder Stammeinlage ist ein Viertel sofort einzuzahlen. Den Zeitpunkt und die Höhe weiterer Einzahlungen bestimmt der Aufsichtsrat.

Überlassung von Grundstücken für
mit den Grundbesitzern von den
reichende Abmachungen getroffen hat.

ist die Polizeikommission des Senats
Ausführung dieses Gesetzes erforderlich
verwalten und die Schürfarbeiten
Führung der von ihr im Interesse
verkehrs sowie zur Sicherung der Arbeit
bremischen Gesetzes vom 25. Juni 1871
Prozessgesetze und der deutschen Kreis-
enden. Dieselben Maßregeln
Einstellung eines Bergbaubetriebes
1 zuwider ohne die vorgeschriebene

lung des Senats am

ung einer Gesellschaft zur Auffach-
iete der freien Hansestadt Bremen.

eten durch die Finanzdeputation,
llschaft Aktiengesellschaft in Ertel-
shall in Gotha
Senat und Bürgerchaft der nachstehen-

Bremen, Gesellschaft mit beschränk-
tet, welche ihren Sitz in Bremen hat.

ornahme von Bohrungen im bremischen
auf derselben Lagerstätte vorkommenden
d Bitumina und im Falle des Fündig-
om bremischen Staate zu übertragenen
r Mineralien.

rägt 300 000 M und zerfällt in

aaates	M 60 000
en Bohrergesellschaft	" 122 400
Maximilianshall	" 117 600

1 sofort einzuzahlen. Den Zeit-
der Aufsichtsrat.

§ 5.

Die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäfts-
anteiles ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zulässig.

§ 6.

Die Gesellschaft wird — und zwar nach Bestimmung des Aufsichtsrates —
durch einen oder mehrere Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung der Geschäfts-
führer und der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die
Bestellung bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 7.

Zur Vertretung der Gesellschaft nach außen, insbesondere zur Zeichnung für
die Gesellschaft, ist jeder Geschäftsführer berechtigt.

§ 8.

Der Aufsichtsrat besteht aus acht Personen, von denen die Internationale
Bohrergesellschaft und die Gewerkschaft Maximilianshall je drei und für den bremischen
Staat der Senat zwei Mitglieder ernannt. Von den vom Senate ernannten
Mitgliedern ist dasjenige, welches von dem Senate hierzu bestimmt wird, der Vorsitzende
des Aufsichtsrates.

Die Amtsdauer des ersten Aufsichtsrates erstreckt sich bis zu der Versammlung
der Gesellschafter, welcher die für das fünfte Geschäftsjahr aufgemachte Bilanz
vorgelegt wird. Von diesem Zeitpunkte an wird jedes Mitglied des Aufsichtsrates
auf die Dauer von fünf Jahren — beginnend und endigend mit dem Tage, an
welchem der Versammlung der Gesellschafter die Bilanz des vergangenen Jahres
vorgelegt wird — ernannt. Wenn ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus
dem Aufsichtsrat ausscheidet, so ist für die Zeit bis zum Ablaufe der Amtsdauer
des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmann durch denjenigen Gesellschafter zu
ernennen, der das ausgeschiedene Mitglied ernannt hat.

Die Ernennung zum Mitgliede des Aufsichtsrates kann durch die Versammlung
der Gesellschafter nicht widerrufen werden.

Eine Bekanntmachung der Mitglieder des Aufsichtsrates findet nicht statt.

§ 9.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Die Geschäfts-
führer haben die ihnen von dem Aufsichtsrate in bezug auf die Geschäftsführung
erteilten Anweisungen zu befolgen. Die Geschäftsführer sind nicht berechtigt, ohne
Genehmigung des Aufsichtsrates Bohrungen vornehmen zu lassen oder Bohrungen
einzustellen.

Über die Verwertung des der Gesellschaft vom bremischen Staate zu über-
tragenden Rechtes auf Gewinnung und Verwertung der im § 2 genannten Mineralien
können nur die Gesellschafter beschließen.

§ 10.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. Eine
Versammlung ist, sobald ein Geschäftsführer oder ein Aufsichtsratsmitglied es für
erforderlich hält, durch einen Geschäftsführer oder durch ein Aufsichtsratsmitglied zu
berufen. Die Einladung ist — und zwar mit einer Frist von mindestens zehn
Tagen — durch eingeschriebenen Brief zu bewirken. Ist die Versammlung nicht
ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche
Gesellschafter anwesend oder durch Bevollmächtigte vertreten sind.

Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesell-
schafter sich schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen
Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Auf Beschlüssen über Fest-
stellung der Bilanz und über Abänderungen des Gesellschaftsvertrages findet diese
Bestimmung keine Anwendung.

§ 11.

Je 1000 *M* eines Gesellschaftsanteiles gewähren eine Stimme.

§ 12.

Die von der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse erfolgen — sofern nicht im nachstehenden Ausnahmen gemacht sind — nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher den Gesellschaftern zustehenden Stimmen; zu dieser Mehrheit müssen die dem bremischen Staate zustehenden Stimmen gehören. Zur Auflösung der Gesellschaft vor Erreichung des im § 2 bestimmten Zweckes bedarf es eines mit Stimmeneinheit gefaßten Beschlusses.

§ 13.

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endigt mit dem 31. Dezember desselben Jahres. In Zukunft fällt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 14.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen der Gesellschaft unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

§ 15.

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Deutschen Reichsanzeiger.

Anlage 3. Entwurf zu einem Vertrage, betreffend Verleihung des Schürf- und Bergbau-rechtes im Gebiet der freien Hansestadt Bremen an die zur Ausübung und Verwertung der Rechte gebildete Gesellschaft.

Zwischen dem bremischen Staate, vertreten durch die Finanzdeputation, und der Bohrergesellschaft Bremen G. m. b. H. wird unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der nachstehende Vertrag über Auffuchung und Gewinnung von Mineralien geschlossen:

Artikel I.

§ 1.

Der Bohrergesellschaft Bremen G. m. b. H. wird das ausschließliche Recht verliehen, in dem Gebiete der freien Hansestadt Bremen auf Steinsalz und die mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden sonstigen Salze, auf Sole, Öle, Kohle und Bitumina zu schürfen, nach näherer Bestimmung des Gesetzes vom , betreffend die Regelung bergrechtlicher Verhältnisse.

Die Bohrergesellschaft Bremen ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Abschluß dieses Vertrages im bremischen Gebiete eine Tiefbohrung zu beginnen und diese oder eine andere Bohrung bis zum 31. Dezember 1909 bis zur Salzfindigkeit, oder falls diese nicht früher eintritt, bis zu einer Tiefe von 600 m niederzubringen. Auf Verlangen der Finanzdeputation ist die Bohrergesellschaft Bremen ferner verpflichtet, im bremischen Gebiete ein weiteres Bohrloch bis zu der gleichen Tiefe und nach Beendigung der zweiten Bohrung ein drittes Bohrloch ebenfalls bis zur gleichen Tiefe niederzubringen und zwar innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Stellung des Verlangens. Die Niederbringung eines weiteren Bohrloches oder die Fortsetzung der Bohrungen kann jedoch dann nicht verlangt werden, wenn nach dem Gutachten eines Sachverständigen eine weitere Bohrung oder die Fortsetzung der Bohrungen aussichtslos ist. Einigen die vertragschließenden Teile sich nicht über einen Sachverständigen, so tritt schiedsrichterliches Verfahren nach

gewähren eine Stimme.

Beschlüsse erfolgen — sofern nicht nach der Mehrheit der abgegebenen

es bedarf es einer Mehrheit von Stimmen; zu dieser Mehrheit gehören. Zur Ausführung des § 2 bestimmten Zweckes bedarf es

Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister über denselben Jahres. In Zukunft kommen.

wird das Vermögen der Gesellschaft in Anteile verteilt.

folgen im Deutschen Reichsanzeiger.

ung des Schürfs- und Bergbau- an die zur Ausübung und der Gesellschaft.

n durch die Finanzdeputation, unter Vorbehalt der Genehmigung des Vertrags über Auffindung und

§. wird das ausschließliche Recht auf Steinsalz und die sonstigen Salze, auf Sole, Öl, Bestimmung des Gesetzes von öffentlichen Verhältnissen.

tet, innerhalb eines Jahres nach eine Tiefbohrung zu beginnen und zwischen 1909 bis zur Salzfindung einer Tiefe von 600 m nieder ist die Bohrergesellschaft Bremen ein drittes Bohrloch ebenfalls innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren derbringung eines weiteren Bohr- jedoch dann nicht verlangt werden eine weitere Bohrung oder die die vertragschließenden Teil- schiedsrichterliches Verfahren nach

Maßgabe der Bestimmungen der §§ 1025 ff. der Zivilprozeßordnung ein. Die durch Einholung des Sachverständigenutachtens wie durch das scheidsrichterliche Verfahren entstehenden Kosten sind von der Bohrergesellschaft Bremen zu tragen.

§ 2.

Die Bohrkerne und Bohrprofile sind unter Verschluss aufzubewahren und nach Beendigung der Bohrungen der von der Aufsichtsbehörde für das Bergwesen zu bestimmenden Stelle zu überweisen. Von der Bohrtabelle und den aufzunehmenden Analysen der Salzbohrkerne sind Duplikate der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Diese Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn, sei es vor oder nach dem Fündigwerden, noch weitere als die im § 1 angeführten Bohrungen vorgenommen werden.

§ 3.

Dem bremischen Staate steht das Recht zu, sich jederzeit durch einen oder mehrere von ihm zu ernennende Sachverständige über den jeweiligen Stand der Bohrungen zu unterrichten. Den Sachverständigen ist zu diesem Zwecke jede gewünschte Auskunft zu erteilen, auch sind ihnen alle auf die Bohrungen und die Untersuchung der Bohrungen Bezug habenden Aufzeichnungen auf Verlangen vorzulegen.

§ 4.

Von der Bohrergesellschaft Bremen ist nach Abschluß des Vertrages eine Sicherheit in Höhe von 10 000 M in mündelsicheren, auf den Inhaber lautenden, kursorhabenden Wertpapieren bei der bremischen Generalkasse zu hinterlegen.

Diese Sicherheit verfällt der bremischen Staatskasse, wenn die in den §§ 1 bis 3 von der Bohrergesellschaft Bremen übernommenen Verbindlichkeiten nicht oder nicht gehörig erfüllt werden.

Das Verfallen der Sicherheit hat ein Erlöschen der in den §§ 1 bis 3 übernommenen Verbindlichkeiten nicht zur Folge.

Artikel II.

Im Falle des Fündigwerdens im bremischen Gebiete auf Steinsalz und die mit diesem auf derselben Lagerstätte vorkommenden sonstigen Salze, auf Sole, Öl, Kohle oder Bitumina verpflichtet sich der bremische Staat, das ausschließliche Recht auf Gewinnung und Verwertung dieser Mineralien der Bohrergesellschaft Bremen oder einer von dieser mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu gründenden anderen Gesellschaft nach Maßgabe der alsdann geltenden oder später zu erlassenden berggesetzlichen Bestimmungen unter nachstehenden Bedingungen auf 100 Jahre zu verleihen:

§ 1.

Das bremische Staatsgebiet bildet drei Grubenfelder, eingeteilt nach den Feldmarken der bremischen Landgemeinden wie folgt:

- 1) Horn, Oberneuland-Rockwinkel, Osterholz, Borgfeld,
- 2) Oslebshausen, Grambke, Büren, Blodland,
- 3) Neuenland, Arsten, Habenhausen, Guchtingen, Nablinghausen, Strom, Seehausen,

welche sämtlich der Bohrergesellschaft Bremen verliehen werden.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, innerhalb der einzelnen Grubenbezirke den Bergbaubetrieb örtlich einzuschränken, soweit dies nach ihrem Ermessen aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich ist.

Von den verliehenen Grubenfeldern ist für die Zeit von der erfolgten Verleihung ab jährlich im voraus eine Grubenfeldabgabe von zusammen 10 000 M an die bremische Staatskasse zu entrichten.

§ 2.

Der bremischen Staatskasse sind als Förderzins

- 1) für jeden Zentner kaufmännisch verwerteten Kalisalzes 3 $\mathfrak{H}$,
- 2) für jeden Zentner kaufmännisch verwerteten Steinsalzes 1 $\mathfrak{H}$,
- 3) für die Ausnutzung von Salzquellen nach Wahl des Staates entweder der zehnte Teil des Wertes des zur Verarbeitung gelangenden Rohproduktes oder jährlich 10 000 $\mathfrak{M}$,
- 4) für gewonnene Öle 1,50 $\mathfrak{M}$ Faßgeld für 200 kg,
- 5) für gewonnene Bitumina zehn vom Hundert des Verkaufspreises

zu zahlen.

Die Bohrergesellschaft Bremen ist berechtigt, auf die vorbezeichneten Beträge diejenigen Förderzinssbeträge in Abzug zu bringen, die sie auf Grund ihrer im Jahre 1907 geschlossenen Verträge mit Grundbesitzern des bremischen Staatsgebietes den betreffenden Kontrahenten an Förderzins zu bezahlen hat, nämlich:

- 1) für jeden Zentner kaufmännisch verwerteten Kalisalzes 1½ Pfennig,
- 2) für jeden Zentner kaufmännisch verwerteten Steinsalzes ½ Pfennig,
- 3) für die Ausnutzung von Salzquellen nach Wahl der Grundbesitzer entweder den zwanzigsten Teil des Wertes des zur Verarbeitung gelangenden Rohproduktes oder jährlich 5000 $\mathfrak{M}$,
- 4) für gewonnene Öle 0,50 $\mathfrak{M}$ Faßgeld für 200 kg,
- 5) für gewonnene Bitumina 5 vom Hundert des Verkaufspreises.

Es bleibt der Bohrergesellschaft Bremen überlassen, sich über den Förderzins für gewonnene Kohle mit den beteiligten Grundeigentümern zu verständigen.

§ 3.

Sobald die Förderung begonnen hat, ist durch den Bergwerksunternehmer am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres der Finanzdeputation ein beglaubigter Auszug aus den über die Förderung zu führenden Büchern zu überreichen, aus welchem die Förderung nach den einzelnen Salzarten getrennt, das Quantum der gewonnenen und verarbeiteten Sole, des gewonnenen Oles, der gewonnenen Kohle und Bitumina genau zu ersehen ist.

Zur Kontrolle über die geförderten Salzarten und zur Anfertigung und Beglaubigung der vorstehend gedachten Buchauszüge wird auf Kosten des Bergwerksunternehmers ein der Finanzdeputation unterstellter und zu beeidigender Förderungsaufseher angestellt. Die auf Grund der Buchauszüge zu berechnenden Abgaben sind innerhalb einer Frist von acht Tagen, nachdem die Höhe der Abgaben dem Bergwerksunternehmer bekannt gegeben ist, an die Generalkasse zu entrichten.

Die Finanzdeputation ist jederzeit berechtigt, die sämtlichen vorhandenen Bücher des Unternehmers einzusehen und im Streitfalle den Betrag der geschuldeten Abgaben durch von ihr zu ernennende Sachverständige unter Ausschluß des Rechtsweges feststellen zu lassen.

§ 4.

Von dem Reingewinn des zu errichtenden Bergwerks nebst zugehörigen Fabriken und sonstigen Anlagen fällt der zehnte Teil der bremischen Staatskasse zu und ist an diese innerhalb sechs Wochen nach erfolgter Feststellung des Reingewinns abzuführen. Zur Ermittlung des Reingewinns sind von dem Rohertrag nur abzuziehen fünf vom Hundert Zinsen der in dem Bergwerk angelegten Kapitalien, die Betriebsunkosten, die Steuern und Abgaben, sowie diejenigen Beträge, die nach den Regeln eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebes zu Abschreibungen und Rückstellungen erforderlich sind.

Der staatliche Anteil am Reingewinn darf durch Abgabe der Förderungsprodukte an Dritte zu geringeren Preisen, als solche sonst im freien Verkehr gezahlt werden, nicht geschmälert werden.

Die Finanzdeputation ist berechtigt, zur Feststellung, ob hinsichtlich des Staatsanteiles der Reingewinn den Vorschriften dieses Paragraphen entsprechend berechnet ist, Sachverständige zu ernennen, welchen unter Vorlegung der Bücher und sonstigen auf die Geschäftsführung Bezug habenden Schriftstücke jede gewünschte Auskunft zu erteilen ist.

§ 5.

Dem bremischen Staate steht das Recht zu, innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Beginn der Förderung den zehnten Teil des Bergwerks nebst zugehörigen Fabriken und sonstigen Anlagen zu dem Preise zu übernehmen, der dem zehnten Teile der bis zur Übernahme tatsächlich in dem Bergwerk nebst zugehörigen Anlagen verwendeten Kapitalbeträge entspricht. Beträge, die im Wege der Anleihe aufgebracht und in dem Bergwerk verwendet sind, bleiben bei der Feststellung des Übernahmepreises außer Betracht.

Die Erfüllung dieses dem bremischen Staate eingeräumten Rechtes ist, falls eine Eintragung des Bergbaurechtes in ein Berggrundbuch erfolgt, durch eine Eintragung in dem Grundbuche zu sichern. Werden von der Gesellschaft, der das Bergbaurecht zusteht, Aktien oder Ruxe oder andere die Mitgliedschaft an der Gesellschaft verbriefende Urkunden ausgegeben, so ist der zehnte Teil dieser Urkunden bei der Generalkasse zu hinterlegen. Nach Ablauf der fünfjährigen Frist sind die hinterlegten Urkunden, falls nicht der bremische Staat von seinem Übernahmerecht Gebrauch gemacht hat, zurückzugeben.

Die auf die hinterlegten Urkunden entfallende Dividende oder Ausbente gehört dem Hinterleger, welcher andererseits auch verpflichtet ist, für die auf die hinterlegten Urkunden entfallenden Lasten (Einzahlungen, Zinsen) aufzukommen.

§ 6.

Der Bergwerksunternehmer hat nach Errichtung eines Kalibergwerkes für die Dauer des Betriebes jedem Eigentümer eines im bremischen Staate belegenen Grundstückes die für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstückes erforderliche Menge von Kalidüngesalzen zum Selbstkostenpreise zu liefern.

§ 7.

Alle durch den Zuzug von Beamten und Arbeitern des Bergwerksunternehmens nebst den mit diesem im Zusammenhange stehenden Anlagen dem Staate oder einer Gemeinde erwachsenden Mehrkosten hat der Bergwerksunternehmer zu tragen. Unter diese Mehrkosten fallen insbesondere die erhöhten Ausgaben für polizeiliche Maßnahmen, Schule, Armenpflege, Wegebauten.

Die Festsetzung dieser dem Staate oder einzelnen Gemeinden durch den Zuzug von Beamten oder Arbeitern erwachsenden Mehrausgaben erfolgt unter Ausschluß des Rechtsweges durch die Aufsichtsbehörde.

§ 8.

Werden bei dem Bergbau Kunstgegenstände, Altertümer, Schätze oder Gegenstände von naturhistorischer Bedeutung gefunden, so sind diese dem Staate unentgeltlich zu überlassen, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen.

§ 9.

Der Unternehmer hat seine Niederlassung im bremischen Staatsgebiete zu nehmen. Er ist verpflichtet, alle Schacht- und Fabrikanlagen, Hütten- und Berggebäude, sowie überhaupt alle zur Förderung und Verwertung, sowie zum Vertrieb der gefundenen Mineralien dienenden baulichen Anlagen im bremischen Staatsgebiete unter Einhaltung der von der Aufsichtsbehörde zu erlassenden Vorschriften anzulegen und zu betreiben.

§ 10.

Die Arbeiten zur Herstellung und Inbetriebnahme des Unternehmens sind spätestens ein Jahr nach erfolgter Verleihung zu beginnen und derart zu beschleunigen,

daß spätestens nach weiteren vier Jahren mit der Förderung der verliehenen Mineralien begonnen wird.

Wird die Verleihung nicht spätestens bis zum 1. April 1912 beantragt, so ist der Senat zur Aufhebung dieses Vertrages berechtigt.

§ 11.

Sollte der Unternehmer fünf Jahre nach erfolgter Verleihung mit der ordnungsmäßigen Förderung nicht begonnen haben, so hat er für das erste Jahr 50 000 M., für das zweite Jahr 70 000 M. und dann weiter ein jährlich um 20 000 M. steigendes Wartegeld zu zahlen. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn der Unternehmer an der Erfüllung der Verpflichtungen durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand verhindert wird.

Desgleichen ist ein Wartegeld von 5000 M. für jeden Monat zu zahlen, wenn der Unternehmer nach Beginn der Förderung, ohne hierzu durch höhere Gewalt oder die Rücksicht auf augenblickliche Gewerbs- oder Handelsverhältnisse und deren Einfluß auf die Produktion des Bergbaues gezwungen zu sein, die ordnungsmäßige Förderung über zwei Monate aussetzt.

§ 12.

Zur Sicherstellung der Erfüllung aller dem Bergwerksunternehmer obliegenden Verpflichtungen ist binnen vier Wochen nach erfolgter Verleihung der Betrag von 50 000 M. in mündelsicheren, auf den Inhaber lautenden, furshabenden Wertpapieren bei der Generalkasse zu hinterlegen.

Die Sicherheit verfällt der bremischen Staatskasse, wenn die nach den vorstehenden Vorschriften dem Unternehmer obliegenden Verbindlichkeiten nicht oder nicht gehörig erfüllt werden.

Ist die Sicherheit verfallen, so ist sie innerhalb 14 Tagen nach Anzeige von dem Verfall zu erneuern.

Das Verfallen der Sicherheit entbindet nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen, wegen deren Nichterfüllung die Sicherheit verfallen ist.

§ 13.

Findet nach Ablauf von 100 Jahren eine erneute Verleihung statt, so steht der Gesellschaft, welcher nach Artikel II dieses Vertrages das Recht auf Gewinnung der dort bezeichneten Mineralien verliehen ist, in erster Linie das Recht auf Verleihung zu, es sei denn, daß dem Staate von anderer Seite günstigere Bedingungen geboten werden.

Artikel III.

§ 1.

Die Internationale Bohrergesellschaft zu Erkelenz und die Gewerkschaft Maximilianshall übernehmen als Selbstschuldner dem Staate gegenüber die Verpflichtung, ihm für alle Kosten und Schäden aufzukommen, die dem Staate aus etwaigen Verträgen erwachsen, die Besitzer von im bremischen Gebiet belegenen Grundstücken über Gewinnung von Mineralien der im Artikel I § 1 erwähnten Art bislang etwa abgeschlossen haben.

§ 2.

Die Internationale Bohrergesellschaft zu Erkelenz und die Gewerkschaft Maximilianshall übernehmen für die sämtlichen Verpflichtungen der Bohrergesellschaft Bremen aus diesem Vertrage die selbstschuldnerische Bürgschaft.

2. Nachbewilligung für das Amt Bremerhaven.

Bei der von den städtischen Kollegien zu Bremerhaven im Dezember 1907 beschlossenen Neuregelung der dortigen Beamtengehälter sind die Gehälter

- 1) der Oberfeuerwehrmänner von 1500 bis 1900 *M* auf 1600 bis 2150 *M* (5 Alterszulagen zu 110 *M*),
- 2) der Feuerwehrmänner von 1200 bis 1500 *M* auf 1300 bis 1750 *M* (5 Alterszulagen zu 90 *M*)

erhöht worden, entsprechend den Vorschlägen der Deputation für die gleichen Chargen der Bremer Feuerwehr, wobei eine weitere Erhöhung entsprechend der endgültigen Regelung der Gehälter der hiesigen Beamten vorbehalten ist.

Die Zahlung der erhöhten Gehälter soll mit Rücksicht auf die seit längerer Zeit herrschenden Preisverhältnisse rückwirkend seit dem 1. Oktober 1907 stattfinden, wodurch der Stadtgemeinde Bremerhaven für das laufende Rechnungsjahr eine Mehrausgabe an Gehältern von rund 1700 *M* erwächst.

Die Kommission für das Brandlöschwesen zu Bremerhaven ist dem gedachten Gemeindebeschlusse beigetreten.

Nachdem auch der Senat ihn genehmigt hat, ersucht er die Bürgerschaft, der Nachbewilligung der auf den Staat entfallenden halben Mehrausgabe in Höhe von 850 *M* auf das Budget des Amtes für 1907 II. Sachliche Ausgaben Position 9 Zuschuß zum Brandlöschwesen auch ihrerseits zuzustimmen.

Nach Lage der Sache hat der Senat von Befragung der Finanzdeputation abgesehen.

Die Geschichte der Stadt...

Die Geschichte der Stadt...



I. 2
II. 2

erfl

S. 2
loft

Mu
an
bu

3.

gef
gef
St
ein
dri

dar
fich
der
Ko